

Medienmitteilung VTGS vom 9. Januar 2018

Die Schulgemeinden des Kantons Thurgau sind die Direktbetroffenen bei der Revision des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611). Deshalb hat der Verband Thurgauer Schulgemeinden zu dieser komplexen Thematik eine ausführliche Stellungnahme ausgearbeitet und beim Kanton fristgerecht eingereicht.

Der VTGS begrüsst es, dass das Beitragsgesetz überarbeitet wird. Die letzte Anpassung stammt aus dem Jahr 2011. Finanzwirksam wurde die Anpassung 2012. Das Ziel war damals dasselbe wie heute: dass der Kanton über leistungsfähige Schulgemeinden verfügt und die Steuerbelastungsunterschiede reduziert werden. Während der Vorbereitung des heute gültigen Gesetzes im Jahr 2008 lagen die Steuerunterschiede in der Bandbreite von 57 % und 122 %. Heute liegen sie noch zwischen 65 % und 108 %. Leistungsfähige Schulgemeinden sind entstanden.

Andererseits hat sich die prognostizierte Lastenverteilung zwischen Kanton und beitragszahlenden Schulgemeinden wesentlich (Aussage Kanton: signifikant) zu Ungunsten der Schulgemeinden verändert. Wurden 2012 vom Kanton noch CHF 72.0 Mio. in den Finanzausgleichstopf geleistet, sind es gemäss Budget 2017 noch CHF 16.8 Mio. Im gleichen Zeitraum ist der Betrag der Schulgemeinden von CHF 15.6 Mio. (2012) auf budgetierte CHF 33.4 Mio. (2017) gestiegen.

Der Regierungsrat setzte daher am 1. Dezember 2016 eine Arbeitsgruppe ein, in der auch der VTGS vertreten war. Der Auftrag lautete: „Dieses Ungleichgewicht soll beseitigt werden, indem die entsprechenden Parameter gemäss §§ 2 sowie 8 – 10 angepasst werden.“

Unschwer ist festzustellen, dass der Regierungsrat nun einen Vorschlag in die Vernehmlassung gegeben hat, mit dem weder das eine noch das andere Ziel zu erreichen ist. Das Ungleichgewicht der Lastenteilung besteht weiterhin, und die Parameter in den §§ 8- 10 wurden nicht angepasst, sondern grundlegend verändert.

An der Delegiertenversammlung vom 29. November 2017 präsentierte der VTGS eine ausführliche und gut begründete Stellungnahme. Nebst den Delegierten aus den Volksschulgemeinden und Sekundarschulkreisen waren auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Primarschulgemeinden als Gäste anwesend und beteiligten sich rege an der Diskussion. Von den stimmberechtigten Schulgemeinden waren 90 % anwesend und sie haben die Stellungnahme einstimmig verabschiedet.

Wesentliche Forderungen des VTGS sind:

- Der VTGS lehnt die Flexibilisierung des Normsteuerfusses von 90 – 97 % ab.
- Der VTGS lehnt die vorgeschlagene Bandbreite der Kantonsbeteiligung zwischen 2 und 4 % ab. Eine Deckelung für den Kanton lehnt der VTGS generell als systemfremd ab. Nötig ist eine Beteiligung des Kantons in der Grössenordnung von mindestens 7 Steuerprozenten und fordert eine Beteiligung des Kantons beim Schulfinanzausgleich auf dem Niveau der früheren Jahre im Verhältnis von ca. drei (Kanton) zu eins (Schulgemeinden).
- Der VTGS schlägt bei einem Normalsteuerfuss von 94 % vor, die Ablieferungspauschale auf 50 % im Gesetz festzulegen und die Besoldungspauschale für PSG und SSG im vorgeschlagenen Mass zu reduzieren.



- Die Ansätze für Normsteuerfuss, Besoldungs- und Übriger Aufwand sollen im Beitragsgesetz wie folgt definiert werden:

Körperschaft	Normsteuerfuss	Besoldung	Übriger Aufwand
Volksschulgemeinde	94%	52%	42%
Primarschulgemeinde	60%	31%	29%
Sekundarschulgemeinde	34%	21%	13%

- Der VTGS lehnt die Regelung der Steuerfüsse auf Verordnungsebene ab.
- Eine Neuregelung bei den Sonderschulkosten lehnt der VTGS ab. Die vorgeschlagene Lösung ist systemfremd und gehört in die Sonderschulrechnung (NFA-Gelder).

Die zahlreichen Stellungnahmen aus den Schulgemeinden, welche die Forderungen des VTGS unterstützen, zeigen, dass die Mitglieder des VTGS geschlossen hinter den Forderungen in der Verbandsstellungnahme stehen und verleihen ihr dadurch zusätzliches Gewicht.

Vorstand

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS